



**BESTÄTIGUNGSVERMERKE**

Der Stadtrat Pocking hat am 8.7.1987 die Änderung bzw. die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 14.11.1987 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 11.12.1987 bis 15.1.1988 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Pocking, den 6.4.1988.

Stadtpocking  
*Klein*  
 1. Bürgermeister

Die Stadt Pocking hat mit Beschluss des Stadtrates vom 30.3.1988 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i. V. m. Art. 91 Bay BO als Satzung beschlossen.

Pocking, den 6.4.1988.

Stadtpocking  
*Klein*  
 1. Bürgermeister

Dem Landratsamt Passau wurde der Bebauungsplan mit Schreiben vom 14.4.1988 gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 12.07.1988 gem § 12 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am 12.07.1988 bekannt gegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan im Rathaus Pocking während den Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgemässe Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie von Mängeln der Abwägung, sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletzung von Mängeln der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Pocking, den 22.07.1988.

Stadtpocking  
*Klein*  
 1. Bürgermeister

**ERWEITERUNG  
 BEBAUUNGSPLAN POCKING SÜD I  
 DECKBLATT NR. 28**

Die textlichen Festsetzungen vom 23.02.76 NR. ... haben mit Ausnahme der untenstehenden Ziffern - Gültigkeit

- zu 033 Firstrichtung wird nicht vorgeschrieben
- zu 062 Dachform: Satteldach 20 - 35°  
 Dachdeckung: Pfannen (Beton oder Ton) rot bis braun  
 Dachgauben: Zulässig bis max. 120 m<sup>2</sup> Fensterfläche  
 Kniestock: nur konstruktiver Dachfuß mit max. 0.50m bei E+1  
 bei E+D max. 1.30m bis o.k. Pfette, bei kompletter Holzverkleidung des DG's auch höher zulässig  
 Ortgang: mind. 0.40m, höchstens 0.90m  
 Traufe: mind. 0.60m, höchstens 1.10m

PLANUNG  
 DIPL. ING. (FH) KARL DASCHNER  
 SIMBACHERSTR. 34  
 8398 POCKING TEL. 0631 10581-10581-10581